

Erhöhung der Kontingente

Aktuelle Entwicklungen zur Ausländerbeschäftigung



DI Johann Greimel, Geschäftsführer BOV (li)
Ing. Manfred Kohlfürst, Präsident BOV (re)



Arbeitsspitzen zur Erntezeit wären ohne ausreichendem Saisonkontingent nicht schaffbar

Wie eine Bedarfserhebung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft gezeigt hat, war eine Aufstockung der Kontingente notwendig, um während der Saisonspitzen einen ausreichenden Spielraum für die Erteilung der erforderlichen Beschäftigungsbewilligungen zu gewährleisten.

Mit der Kundmachung vom 5. Juni 2023 wurde das Kontingent in der Saisonkontingentverordnung 2023, BGBl. II Nr. 489/2022, aufgestockt. In der Landwirtschaft beträgt die Erhöhung 102 Kontingentplätze (von bis dato 3.060 auf 3.162 Plätze). Die Kontingente sind im Jahresdurchschnitt einzuhalten und dürfen zu den Saisonspitzen (Mai bis September) um bis zu 30 % überschritten werden. Das neue Kontingent verteilt sich auf die Bundesländer nun wie folgt:

Burgenland:	55
Kärnten:	260
Niederösterreich:	575
Oberösterreich:	1.174
Salzburg:	52
Steiermark:	553
Tirol:	340
Vorarlberg:	77
Wien:	76
Gesamt:	3.162

SONSTIGE RAHMENBEDINGUNGEN

Im Hinblick auf die sonstigen Rahmenbedingungen verweisen wir insbesondere auf die 2. Novelle des Ausländerbeschäftigungsgesetzes. Mit dem BGBl. I 43/2023 wurde das Ausländerbeschäftigungsgesetz novelliert. Durch

diese Novelle wurde der Zugang zur Rot-Weiß-Rot-Karte für Stammmitarbeiter erleichtert und die Beschäftigung von Ukrainer:innen ohne Beschäftigungsbewilligung ermöglicht.

ERLEICHTERUNGEN DES ZUGANGS ZUR ROT-WEISS-ROT – KARTE

Bisher konnten Ausländer:innen nur dann zu einer unbefristeten Beschäftigung zugelassen werden, wenn sie Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen konnten. Seit 21. April 2023 ist für die Erteilung der Rot-Weiß-Rot-Karte nur das Sprachniveau A1 nachzuweisen. Die übrigen Voraussetzungen (Beschäftigung im Ausmaß von zumindest sieben Monaten in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren als Stammsaisonier, Inaussichtstellung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses und Einhaltung der Vorgaben des Ausländerbeschäftigungsgesetzes) bleiben unverändert aufrecht.

KEINE BESCHÄFTIGUNGSBEWILLIGUNG FÜR VERTRIEBENE ERFORDERLICH

Zur Beschäftigung von Ukrainer:innen, die über einen Ausweis für Vertriebene verfügen, ist seit 21. April 2023 keine Beschäftigungsbewilli-

gung erforderlich. Die Ausnahmeregelung gilt auch für Vertriebene, die über einen „alten“ Vertriebenenausweis verfügen. Die bloße Registrierung zur Ausstellung eines Ausweises für Vertriebene berechtigt jedoch nicht zur bewilligungsfreien Beschäftigung.

NEUES FÜHRERSCHEINGESETZ SCHLIESST RECHTLICHE LÜCKE

Mit einer im Ministerrat beschlossenen Änderung des Führerscheingesetzes soll nun auch kosovarischen Staatsbürgern ermöglicht werden, Fahrzeuge in Österreich zu lenken. Bislang war das nicht der Fall, da der Kosovo keine Vertragspartei zumindest eines der drei internationalen Straßenverkehrsübereinkommen ist.

Mehr als tausend von insgesamt fast zehntausend Kosovaren, die in Österreich beschäftigt sind, sind Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft. Durch bürokratische Hürden, wie die Nicht-Anerkennung kosovarischer Führerscheine, wurde die Arbeit in Österreich für diese Menschen unnötig erschwert und unattraktiv. Nach langen Diskussionen konnte hier endlich eine Lösung gefunden werden. Vorbehaltlich der parlamentarischen Beschlussfassung ist von einem Inkrafttreten der Neuerungen am 1. September 2023 auszugehen.